

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsintressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandsschaft und den Ausschuß ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist in einem Anhörtermin Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der gefaßte Beschluß ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Mit dem freiwilligen Austritt, dem Ausscheiden durch Tod oder durch den Ausschluß erlöschen jegliche Ansprüche an die Hutschelhexen Bad Bergzabern.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- a.) Mitglieder ab 16 Jahren haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie ab 18 Jahren auch das aktive und passive Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
Sie sollen an dem Vereinsleben tätig teilnehmen, die Zwecke des Vereins fördern und haben den festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten.
- b.) Die Hutschelhexenmasken dürfen nicht ohne Zustimmung der Vorstandsschaft angefertigt oder vervielfältigt werden.
- c.) Die Veräußerung der Hutschelhexenmaske darf nicht ohne Zustimmung der Vorstandsschaft erfolgen.
- d.) Das Tragen der Hutschelhexenmaske außerhalb der von der Vorstandsschaft beschlossenen Veranstaltungen ist von dieser vorher zu genehmigen.

§10 Beiträge

Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen. Er wird vom Ausschuß und dem Vorstand festgesetzt. Er wird jeweils zum 01.01. fällig. Es wird die bargeldlose Überweisung empfohlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Für Familien, Auszubildende, Studenten und Schüler wird eine gesonderte Beitragsregelung festgesetzt.

§ 11 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen (Spenden) dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.